



Referenz/Aktenzeichen: 31-06-5756'ZRH Wiedererwägung Arbeitnehmerschutz Dock E/gom
Bern, 25. Mai 2010

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

Gesuchstellerin

betreffend

**Projektänderung Dock Midfield / Dock E und Durchsetzung von Massnahmen zum
Arbeitnehmerschutz
Wiedererwägung der Verfügung vom 10. Januar 2006**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 10. Januar 2006 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG eine Plangenehmigung für Projektänderungen am Dock E und verfügte gleichzeitig und unter Vorbehalt der Ersatzvornahme, dass die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Beilagen 3 bis 7 zu eben diesem Entscheid binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Verfügung umzusetzen seien. Die Flughafen Zürich AG focht diese Verfügung bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO INUM) an, die mit Entscheid vom 24. Oktober 2006 die Umsetzungsfrist von sechs auf neun Monate ab Rechtskraft des Entscheids verlängerte. Dagegen erhob die Flughafen Zürich AG beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mit Urteil vom 7. Juni 2007 abgewiesen wurde.
2. Mit den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft hat sich die Schweiz verpflichtet, alle EU-Rechtsakte zu übernehmen, auf die im Schengen-As-

soziierungsabkommen (SAA)¹ bzw. im Dublin-Assoziierungsabkommen (DAA)² Bezug genommen wird (sog. Schengen- bzw. Dublin-Besitzstand). Sie hat sich zudem bereit erklärt, alle späteren schengen- bzw. dublin-relevanten Rechtsakte, die nach der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen, also nach dem 26. Oktober 2004, in der EU verabschiedet werden, grundsätzlich zu übernehmen und soweit erforderlich in das Schweizer Recht umzusetzen (sog. Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstands). Die Schengen-Staaten schaffen im Rahmen dieses Abkommens die systematische Personenkontrolle an den gemeinsamen Grenzen ab. Durch den Luftverkehr mit Non-Schengen-Ländern bilden die Schweizer Landesflughäfen somit die einzige Schengen-Aussengrenze der Schweiz. Die Separierung der Passagierströme macht auch eine Separierung der jeweiligen Gate-Räume notwendig, da ein Gate-Raum nur noch für Passagiere mit gleichem Zielraum, entweder Schengen oder Non-Schengen, genutzt werden kann.

Zur Umsetzung der Schengenabkommen reichte die Flughafen Zürich AG am 10. Mai 2007 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein «Rahmengesuch Zürich 2010» ein, in dem neben einem übergeordneten Projektbeschrieb die einzelnen Teilprojekte (interne Projektbezeichnungen H.Z 310 bis H.Z 390) aufgeführt wurden. Für die einzelnen Teilprojekte wurde je nach Umfang und Auswirkung ein entsprechendes Verfahren gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) festgelegt. Für Umbauten, die nach aussen nicht in Erscheinung treten, wurde festgelegt, dass sie als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 VIL Abs. 1 Buchst. g und h gelten. Dies trifft auch für den Umbau der Sicherheitskontrollen (SiKo), Teilprojekt H.Z 370 «Transfer-SiKo Dock E» zu.

Zum Teilprojekt «Transfer-SiKo Dock E» heisst es in den Unterlagen: «Da die bisherigen Standorte der Sicherheitskontrollen vor den Gates aufgehoben werden und die abfliegenden Passagiere vor dem Betreten des Airside-Centers kontrolliert werden, ist im Dock E eine Transfer-SiKo notwendig, damit die Vermischung der kontrollierten Lokalpassagiere mit den noch nicht kontrollierten Transfer-Passagieren möglich ist. Für ankommende Transfer-Passagiere aus dem Dock E wird daher im Dock E eine Transfer-SiKo gebaut, die sowohl für Passagiere mit Weiterflug im Dock E als auch für Passagiere mit Weiterflug nach Destinationen im Schengen-Raum (ab Docks A und B, Busgates via Einreisehalle und Airside-Center) vorgesehen ist. Diese Transfer-SiKo wird so gebaut, dass abfliegende Passagiere (vom PTS kommend) ungehindert in den Gate-Raum gelangen können, ohne dass sie sich mit den noch nicht kontrollierten Transfer-Passagieren mischen können. Im Gegenzug können die Transfer-Passagiere nach der

¹ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes.

² Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

Transfer-SiKo ungehindert Richtung Gates E oder an den Flughafenkopf gelangen und ohne weitere Sicherheitskontrolle den Weiterflug antreten.»

Das Teilprojekt «Transfer-SiKo Dock E» umfasst zwei Teile: Bei der ersten Etappe handelt es sich um die Anpassungen der SiKo Linien 5 bis 8 (Gebäudeachsen 38–41); sie ist bereits realisiert. Die zweite Etappe umfasst den Umbau der bestehenden SiKo West.

3. Zur Auflagenerfüllung der Umsetzungsverfügung des UVEK gemäss Bundesgerichtsurteil erarbeitete die Flughafen Zürich AG einen Terminplan und fasste die Arbeiten in sechs Arbeitspaketen zusammen:
 - Paket 1: Transfer-SiKo 5 bis 8
 - Paket 2: UG
 - Paket 3: Büros Ost
 - Paket 4: Betreuungslounge
 - Paket 5: SiKo Ost
 - Paket 6: Transfer-SiKo 1 bis 4

Im Terminplan war vorgesehen, die Pakete 1 bis 5 bis Ende 2008 abzuschliessen und das Paket 6 im Verlauf des Jahres 2010 umzusetzen. Mit der Zentralisierung der Sicherheitskontrolle wird die bestehende SiKo West zur Transfer-SiKo 1 bis 4, sie soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 und in Abhängigkeit des Baus des zentralen Sicherheitskontrollgebäudes (SKG) am Flughafenkopf realisiert werden. Dabei werden die Anpassungen gemäss Arbeitspaket 6 durch das Teilprojekt «H.Z 370 Transfer-SiKo Dock E» aus dem Bauprogramm «Zürich 2010» ersetzt.

Am 21. Februar 2008 gelangte die Flughafen Zürich AG mit dem Antrag an das UVEK, die angeordneten Massnahmen im Rahmen dieses Programms umsetzen zu können. Gemäss diesem Programm werden die Auflagen aber nicht in der vom Bundesgericht gesetzten Frist erfüllt werden können; die Flughafen Zürich AG ersuchte daher um Fristerstreckung. Als Begründung führt sie an, dass die fast gleichzeitig erforderliche Einführung der Staff-Screening-Phase III (verschärfte Sicherheitsbestimmungen bei Zutritt bzw. Zufahrt zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs) gemäss den entsprechenden EU-Richtlinien ein koordiniertes Vorgehen in mehreren Etappen erfordere. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Arbeiten bei Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erfolgen müssten.

4. Am 30. Juni 2008 ging beim UVEK ein Ausnahme-/Wiedererwägungsgesuch zur Durchsetzungsverfügung vom 10. Januar 2006 ein, mit dem die Flughafen Zürich AG eine andere Anordnung der Klarglasfenster im Bereich der SiKo-Linien beantragt. Sie vertritt dabei die Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung quantitativ wie qualitativ mit der Auflage aus der Durchsetzungsverfügung vergleichbar sei; sie betrachte sie daher als gleichwertige Massnahme. Sie verweist darauf, dass die Massnahme bei den Gebäudeachsen 38–40 bereits umgesetzt und die Nachrüstung bei den Achsen 40–41 (Transfer-SiKo 5 bis 8) sowie bei der SiKo Ost (Achsen 15–18) und SiKo West (Achsen 28–33) (neu: Transfer-SiKo 1 bis 4) geplant sei. Das BAZL hörte als instruierende Behörde am

2. Juli 2008 das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) dazu an, und forderte es auf, die Angaben im Hinblick auf die geplante Begehung vom 11. Juli 2008 zu prüfen.

5. Am 11. Juli 2008 fand unter Leitung des BAZL eine Begehung im Dock E statt, an der neben Vertretern des BAZL und des AWA auch solche der Flughafen Zürich AG und des für das Dock E verantwortlichen Architekturbüros teilnahmen.

Betreffend Klarglasfenster konnte im Bereich der Transfer-SiKo 5 bis 8 ein Kompromiss gefunden werden, nach dem im Wartebereich der Passagiere vier und im hinteren Kontrollbereich zwei Klarglasfenster einzubauen sind. Am 14. Juli 2008 akzeptierte die Flughafen Zürich AG diesen Kompromiss. Das AWA seinerseits wies darauf hin, dass dieser Kompromiss nicht als «genehmigter Standard» für die Umbauten der weiteren SiKo-Linien im Dock E gelten könne; es behielt sich ausdrücklich vor, für diese grössere Klarglasfenster zu fordern, die annähernd der Durchsetzungsverfügung entsprechen und verlangte, die jeweils geplante Lösung sei vorgängig mit ihm zu besprechen. Weiter wurde vereinbart, dass die noch ausstehenden Arbeiten gemäss den von der Flughafen Zürich AG vorgeschlagenen Paketen 1 bis 6 ausgeführt werden, wobei diese jeweils vorgängig Absprachen mit dem AWA führt, und dass die Flughafen Zürich AG zwei weitere Pakete 7 (Tür- und Fluchtwegsituation im Untergeschoss) und 8 (Massnahmen betreffend Büroräumlichkeiten der Kantonspolizei im G1) erarbeitet.

6. Im Anschluss an die Besprechung vom 11. Juli 2008 überarbeitete die Flughafen Zürich AG die Liste der Arbeitspakete. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Arbeiten neu nach Örtlichkeiten statt nach Themen geordnet und die Arbeitspakete teilweise neu nummeriert. Dabei wurden die zusätzlichen Pakete 7 und 8 in die bestehenden integriert. Die Pakete tragen nun folgende Bezeichnungen:

Paket	Plan-Nr.	Ebene	Ort	Achsen
1a	007	G1	Büro West	42–43
1b	007	G1	Transfer-Siko 5 bis 8 (vormals Büro West)	38–41
2a (alt 7)	001	Z01	Lager / Treppe bei 01Z-848	37–46 / 41
2b (alt 7)	002	Z01	Garderoben	37–46
3	004	G1	Büro Ost	7–10
4a	004	G1	Büro Ost	7–10
4b (alt 8)	005	G1	Büro Kapo Ost	13–15
4b (alt 8)	006	G1	Büro Kapo West	33–35
4c	---	G0	Fenster G0	
5	005	G1	Siko Ost	15–18
6	006	G1	Siko West wird Transfer-Siko 1 bis 4	28–33
	---	Div	Aufenthaltsräume generell	
7	---	Div	Treppenkanten markieren	
8	---	G0	Beleuchtung GSA	

7. Am 17. September 2008 erteilte das AWA seine Zustimmung zu den Paketen 2a und 2b gemäss den Plänen Nrn. 001 und 002 vom 3. September 2008 und akzeptierte dabei die Drehrichtung der Türen der kleinen Lagerräume 01Z-831 bis 01Z-848, sofern vom Lagergut keine besondere Gefährdung ausgeht. Diese Zustimmung samt Vorbehalt ist als Auflage in die vorliegende Verfügung zu übernehmen; die vom AWA abgestempelten Pläne gehören zu den massgebenden Unterlagen der vorliegenden Verfügung.

8. Am 17. März 2009 folgte die Zustimmung des AWA zu den Paketen 1a, 1b, 3, 4a, 4b, 5 und 6. Die ihm eingereichten Pläne Nrn. 004 bis 009 vom 12. Januar 2009 akzeptierte es unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen und Auflagen erfüllt werden:

Plan Nr. 004

- Es wird verbindlich festgehalten, dass es im Raum 1-265 (Betreuten-Lounge) keine ständigen Arbeitsplätze gibt. Der Verzicht auf Fenster wird auf Zusehen hin toleriert. Als ständiger Arbeitsplatz gilt ein Arbeitsbereich, wenn er während 2½ Tagen pro Woche durch einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder durch mehrere Personen nacheinander besetzt ist. Dieser Arbeitsbereich kann auf einen kleinen Raumbereich begrenzt sein oder sich über den ganzen Raum erstrecken.
- Ändert sich die Nutzung und / oder die Benutzungsdauer des Raums 1-265 oder treten Klagen von Mitarbeitern auf, sind klar verglaste Fenster einzubauen. Die entsprechenden Änderungspläne sind frühzeitig zur Bewilligung einzureichen.
- Die übrigen Räume sind wie eingegeben umzubauen.

Plan Nr. 005

- Es wird verbindlich festgehalten, dass es in den Räumen 1-362, 1-364, 1-367, 1-369, 1-372 und 1-374 keine ständigen Arbeitsplätze gibt. Der Verzicht auf Fenster wird auf Zusehen hin toleriert.
- Ändert sich die Nutzung und / oder die Benutzungsdauer dieser Räume, sind klar verglaste Fenster einzubauen. Die entsprechenden Änderungspläne sind frühzeitig zur Bewilligung einzureichen.
- Die Durchsicht (klar verglaste Abtrennung) zwischen den Räumen 1-363 und 1-365 muss zur Sicherstellung der Fluchtwegsicherheit bestehen bleiben.
- Der Anteil der Klarverglasung der SiKo Ost (Gebäudeachsen 12–18) ist auf mindestens 30 m² zu vergrössern (75 % der in der Durchsetzungsverfügung geforderten Fläche).

Plan Nr. 006

- Es wird verbindlich festgehalten, dass es in den Räumen 1-743 und 1-747 keine ständigen Arbeitsplätze gibt. Der Verzicht auf Fenster wird auf Zusehen hin toleriert.
- Ändert sich die Nutzung und / oder die Benutzungsdauer dieser Räume, sind klar verglaste Fenster einzubauen. Die entsprechenden Änderungspläne sind frühzeitig zur Bewilligung einzureichen.

- Die Öffnungsrichtung der Tür aus dem Aufenthaltsraum KP wird toleriert, obwohl sich mehr als fünf Personen im Raum aufhalten können (Begründung: Gefährdung des Passagierstroms im Korridor).
- Es wird verbindlich festgehalten, dass für das Personal [der Kantonspolizei] in der Nähe ein Pausenraum eingerichtet wird.
- Es wird verbindlich festgehalten, dass mit der Realisierung des Sicherheitsgebäudes (SKG) am Flughafenkopf die SiKo West im Dock E umgebaut werden muss (Arbeitspaket 6). Auf die Umsetzung der geforderten natürlichen Belichtung (Klarglasfenster) wird vorläufig verzichtet. Spätestens vier Monate nach der Inbetriebnahme des SKG am Flughafenkopf ist die SiKo West stillzulegen oder es ist spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Projekt [für die geforderte Anpassung gem. Durchsetzungsverfügung] vorzulegen.

Plan Nr. 007

- Die geplante Klarverglasung in der Transfer-SiKo 5 bis 8 entspricht dem anlässlich der Begehung vom 11. Juli 2007 erarbeiteten Kompromiss.
- Den Plänen für die Räume 1-867, 1-868, 1-869 und 1-872 wird zugestimmt.

Die Umsetzung der oben angeführten Anträge wird verfügt; die vom AWA gestempelten Pläne gehören zu den massgebenden Unterlagen der vorliegenden Verfügung. Sollte es sich zeigen, dass für den Umbau der SiKo West eine Ausnahmegewilligung nach dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) bzw. den Verordnungen dazu erforderlich ist, muss ein Plangenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des LFG und der VIL durchgeführt werden. Die Gesuchsunterlagen sind in diesem Fall dem BAZL auf dem ordentlichen Weg einzureichen.

9. Am 15. Januar 2010 fand eine weitere Besprechung zwischen Vertretern des BAZL, des AWA, der Flughafen Zürich AG und des Architekturbüros mit dem Ziel statt, über den Stand der erfolgten Arbeiten zu informieren und die Ziele und Termine für die noch ausstehenden Arbeiten verbindlich festzulegen. Dabei wurde festgestellt, dass alle Pläne der Pakete 1 bis 5 vom AWA begutachtet worden sind. Als Termin für die Umsetzung der verbleibenden Pendenzen wurde der 30. April bzw. der 1. Mai 2010 definitiv vereinbart.

Eine Ausnahme bildet das Paket 6 mit dem Umbau der SiKo West (vgl. oben). Mit den Ausführungsplänen dazu ist dem AWA ein konkreter Lösungsvorschlag zur Problematik der Pausenräume für das Personal im Dock E, insbesondere für die Mitarbeiter der Kantonspolizei, einzureichen; eine entsprechende Auflage wird in diesen Entscheid aufgenommen. Das AWA wird ersucht, diesen zu prüfen und gegebenenfalls seine Zustimmung dazu zu geben. Sollte kein befriedigender Vorschlag vorgelegt werden, ist dies dem BAZL schriftlich mitzuteilen. Das BAZL wird in diesem Fall im Rahmen seiner Aufsichtskompetenzen im Sinne von Art. 3 LFG die notwendigen Massnahmen verfügen.

Zudem zeigte sich, dass gemäss früheren Kontrollen des AWA aus den Arbeitspaketen 4c, 7 und 8 noch folgende Pendenzen offen waren:

- Befensterung der Räume im G0 (Paket 4c)
- Markierung der Treppenkanten (Paket 7) und
- Arbeitsplatzbeleuchtung (Stärke der Leuchten und Blendwirkung – Ausleuchtung der Arbeitsplätze) in der Gepäcksortierung (Paket 8).

Gemäss Protokoll der Besprechung vom 15. Januar 2010 sollten die erforderlichen Massnahmen an einem Rundgang im Februar 2010 festgelegt werden.

10. Dieser vereinbarte Rundgang mit Vertretern des AWA und der Flughafen Zürich AG fand am 3. Februar statt, und das AWA teilte dem BAZL am 22. März 2010 seine Beurteilung samt vier von ihm begutachteten Plänen (Pläne Nrn. 015 bis 018) mit. Das AWA hält fest, dass im Geschoss G0 des Dock E, exklusive Gepäcksortierung, die derzeitige Nutzung und der Ist-Zustand der natürlichen Belichtung erfasst und auf die arbeitsrechtliche Konformität hin beurteilt wurde und kommt zu den folgenden Schlüssen:

Aufgrund der Brüstungshöhe der Fenster von mehr als 1.2 m können in der Regel in diesen Räumen keine Büroarbeitsplätze oder Pausenräume eingerichtet werden; hingegen werden sie als Pausen- oder Bereitschaftsräume für im Freien beschäftigte Arbeitnehmer akzeptiert und die Nutzung als Betriebsräume für die Gepäcksortieranlage (GSA) und für die Disposition für Ramparbeiter toleriert. Die Steuerzentrale der GSA weist eine ungenügende Blickverbindung ins Freie auf, die künstliche Beleuchtung ist unbefriedigend, da sie von den Betroffenen recht dunkel gehalten wird um störende Reflexionen auf den Bildschirmen zu vermeiden. Die Beleuchtungssituation ist z. B. durch indirekte Beleuchtung, anpassbare Helligkeit und Helligkeitsverteilung etc. zu verbessern. Der Rundgang ergab noch kleinere weitere Mängel, deren Behebung in den Plänen Nrn. 015 bis 018 vom 3. Februar 2010 bereits eingeflossen ist. Weiter akzeptiert es die Fristen gemäss Protokoll der Besprechung vom 15. Januar 2010 zur Behebung der verbliebenen Mängel.

Gestützt auf diese Beurteilungen stimmt das AWA den noch ausstehenden Arbeitspaketen 4c und 6 bis 8 unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu:

- Die Durchsetzung der Massnahmen bei der SiKo West (Arbeitspaket 6) ist aufzuschieben, da diese im Zuge des Projekts «SiKo-Zentralisierung» umgebaut wird.
- Der Nutzung der Räume im Erdgeschoss (G0) und deren Befensterung sowie den baulichen Anpassungen gemäss den Plänen Nrn. 015 bis 018 wird zugestimmt.
- Die Räume im G0 (exkl. GSA) dürfen nicht als ständige Büroarbeitsplätze genutzt werden, da die Brüstungshöhe der Fenster über 1.2 m beträgt. Die Nutzung als Dispo-Arbeitsplätze für Personal, das im Bereich des Docks eingesetzt wird, sowie als Betriebsräume, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der GSA stehen, wird toleriert.
- Die Nutzung als Pausenräume wird toleriert, sofern es sich um Pausen- und Bereitschaftsräume für im Freien beschäftigte Arbeitnehmer handelt (z. B. Ramparbeiter).

- Die Beleuchtung der Steuerzentrale der GSA ist z. B. durch indirekte Beleuchtung, anpassbare Helligkeit und Helligkeitsverteilung etc. zu verbessern.
- Die Beleuchtung der GSA ist blendfrei zu gestalten.

Diese Anträge sind als Auflagen in den vorliegenden Entscheid zu übernehmen; die Pläne Nrn. 015 bis 018 gehören als massgebende Unterlagen ebenfalls zur vorliegenden Verfügung.

11. Am 11. Juni 2010 ist die definitive Abnahme betreffend Umsetzung der Massnahmen zum Arbeitnehmerschutz im Dock E vorgesehen.
12. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden separat erhoben.

13. Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.
14. Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

Die Auflage III B 2.5 der Verfügung des UVEK vom 10. Januar 2006 betr. Durchsetzung von Massnahmen zum Arbeitnehmerschutz im Dock E des Flughafens Zürich wird in teilweiser Wiedererwägung wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Frist zur Umsetzung der Massnahmen beim Umbau der SiKo West wird im Sinn der Erwägungen folgendermassen erstreckt: Spätestens vier Monate nach der Inbetriebnahme des SKG am Flughafenkopf ist die SiKo West stillzulegen oder es ist spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Projekt für die geforderte Anpassung gem. Durchsetzungsverfügung vom 10. Januar 2006 vorzulegen.
2. Für die Umsetzung der Massnahmen zum Arbeitnehmerschutz gelten die folgenden Bestimmungen:

2.1 massgebende Pläne

- Plan Nr. 001, 3. 9. 08, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 2a, Lagerflächen UG (Visum AWA vom 17. September 2008);
- Plan Nr. 002, 3. 9. 08, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 2b, Garderoben UG 01Z (Visum AWA vom 17. September 2008);
- Plan Nr. 004, 12. 1. 09, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 3 / 4a, Büro Ost, Geschoss G1 (Visum AWA vom 17. März 2009);
- Plan Nr. 005, 12. 1. 09, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 4b / 5, Büro Kapo Ost / SiKo Ost; Geschoss G1 (Visum AWA vom 17. März 2009);
- Plan Nr. 006, 12. 1. 09, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 4b / 6, Büro Kapo West / SiKo West; Geschoss G1 (Visum AWA vom 17. März 2009);
- Plan Nr. 007, 12. 1. 09, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 1a / 1b Büro West / Transfer-SiKo West, Geschoss G1, (Visum AWA vom 17. März 2009);
- Plan Nr. 008, 12. 1. 09, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Ansichten Ost, Büro, Büro, SiKo (Visum AWA vom 17. März 2009);
- Plan Nr. 009, 12. 1. 09, ARGE Zayetta, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Paket 2b, Ansichten West, Büro, Büro, SiKo (Visum AWA vom 17. März 2009);
- Plan Nr. 015, 3. 2. 10, Meierhofer Munz, Architekten, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Betriebsräume G0 / Kern F, Geschoss G0, (Visum AWA vom 22. März 2010);
- Plan Nr. 016, 3. 2. 10, Meierhofer Munz, Architekten, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Betriebsräume G0 / Kern D–E , Geschoss G0, (Visum AWA vom 22. März 2010);
- Plan Nr. 017, 3. 2. 10, Meierhofer Munz, Architekten, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Betriebsräume G0 / Kern B, Geschoss G0, (Visum AWA vom 22. März 2010);
- Plan Nr. 018, 3. 2. 10, Meierhofer Munz, Architekten, Umsetzung Auflagen AWA, 1:200, Betriebsräume G0 / Kern A, Geschoss G0, (Visum AWA vom 22. März 2010).

2.2 Auflagen

a) Pläne Nrn. 001 und 002

2.2.1 Die Drehrichtung der Türen der kleinen Lagerräume 01Z-831 bis 01Z-848 wird toleriert, sofern vom Lagergut keine besondere Gefährdung ausgeht.

b) Plan Nr. 004

2.2.2 Solang es im Raum 1-265 keine ständigen Arbeitsplätze gibt, wird der Verzicht auf Fenster auf Zusehen hin toleriert.

2.2.3 Ändert sich die Nutzung und / oder die Benutzungsdauer des Raums 1-265 oder treten Klagen von Mitarbeitern auf, sind klar verglaste Fenster einzubauen. Die entsprechenden Änderungspläne sind frühzeitig zur Bewilligung einzureichen.

2.2.4 Die übrigen Räume sind gemäss den Angaben im Plan Nr. 004 umzubauen.

c) Plan Nr. 005

2.2.5 Solang es in den Räumen 1-362, 1-364, 1-367, 1-369, 1-372 und 1-374 keine ständigen Arbeitsplätze gibt, wird der Verzicht auf Fenster auf Zusehen hin toleriert.

2.2.6 Ändert sich die Nutzung und / oder die Benutzungsdauer dieser Räume, sind klar verglaste Fenster einzubauen. Die entsprechenden Änderungspläne sind frühzeitig zur Bewilligung einzureichen.

2.2.7 Die Durchsicht (klar verglaste Abtrennung) zwischen den Räumen 1-363 und 1-365 muss zur Sicherstellung der Fluchtwegsicherheit bestehen bleiben.

2.2.8 Der Anteil der Klarverglasung der SiKo Ost (Gebäudeachsen 12–18) ist auf mindestens 30 m² zu vergrössern (75 % der in der Durchsetzungsverfügung geforderten Fläche).

d) Plan Nr. 006

2.2.9 Solang es in den Räumen 1-743 und 1-747 keine ständigen Arbeitsplätze gibt, wird der Verzicht auf Fenster auf Zusehen hin toleriert.

2.2.10 Ändert sich die Nutzung und / oder die Benutzungsdauer dieser Räume, sind klar verglaste Fenster einzubauen. Die entsprechenden Änderungspläne sind frühzeitig zur Bewilligung einzureichen.

2.2.11 Die Öffnungsrichtung der Tür aus dem Aufenthaltsraum der Kantonspolizei wird toleriert, obwohl sich mehr als fünf Personen im Raum aufhalten können.

2.2.12 Für das Personal der Kantonspolizei ist in der Nähe ein Pausenraum einzurichten.

2.2.13 Mit der Realisierung des SKG am Flughafenkopf muss die SiKo West im Dock E entweder stillgelegt oder umgebaut werden(Arbeitspaket 6). Die Durchsetzung der Massnahmen gemäss Verfügung vom 10. Januar 2006 bei der SiKo West wird aufgeschoben. Ein allfälliges Umbauprojekt ist mit dem AWA vorgängig abzusprechen.

e) Plan Nr. 007

2.2.14 Die Klarverglasung in der Transfer-SiKo 5 bis 8 ist gemäss dem anlässlich der Begehung vom 11. Juli 2007 erarbeiteten Kompromiss umzusetzen.

2.2.15 Die Räume 1-867, 1-868, 1-869 und 1-872 sind gemäss den Angaben im Plan Nr. 007 umzubauen.

f) Pläne Nrn. 015 bis 018

2.2.16 Der Nutzung der Räume im Erdgeschoss (G0) und deren Befensterung wird zugestimmt; die baulichen Anpassungen haben gemäss den Plänen Nrn. 015 bis 018 zu erfolgen.

2.2.17 Die Räume im G0 (exkl. GSA) dürfen nicht als ständige Büroarbeitsplätze genutzt werden; die Nutzung als Dispo-Arbeitsplätze für Personal, das im Bereich des Docks eingesetzt wird, sowie als Betriebsräume, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der GSA stehen, wird toleriert.

2.2.18 Die Nutzung als Pausenräume wird toleriert, sofern es sich um Pausen- und Bereitschaftsräume für im Freien beschäftigte Arbeitnehmer handelt (z. B. Ramparbeiter).

2.2.19 Die Beleuchtung der Steuerzentrale der GSA ist z. B. durch indirekte Beleuchtung, anpassbare Helligkeit und Helligkeitsverteilung etc. zu verbessern.

2.2.20 Die Beleuchtung der GSA ist blendfrei zu gestalten.

g) Pausenräume

2.2.21 Spätestens mit den Ausführungsplänen zum Umbau der SiKo West ist dem AWA ein konkreter Lösungsvorschlag zur Problematik der Pausenräume für das Personal im Dock E, insbesondere für die Mitarbeiter der Kantonspolizei, einzureichen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet an (Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt an (normale Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.